

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
23 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Leistungsschutzrechte: EuGH stärkt Position der Verlage

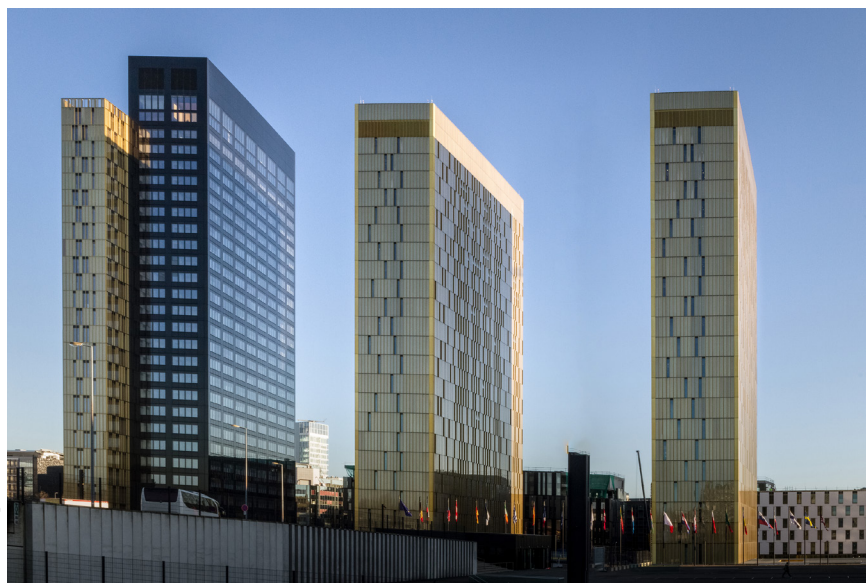


Foto: Europäische Union

Der EuGH schreibt den Tech-Konzern das Gebot der Fairness bzw. den fairen Umgang mit den Presseverlagen ins Stammbuch

Der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** hat sich im Rahmen einer Klage von **Meta Platforms Ireland** gegen einen Beschluss der italienischen **Aufsichts- und Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM)** auch mit den generellen Aspekten der Nutzung von Online-Content der Verlage sowie der angemessenen Vergütung dieses Online-Contents beschäftigt (Urteil vom 12. Mai 2026 – Az.: C-797/239).

Das regionale Verwaltungsgericht mit Sitz im italienischen Latium, bei dem Meta seine Klage eingereicht hatte, rief den EuGH an, um die Vereinbarkeit des nationalen Rechtsrahmens mit dem Unionsrecht prüfen zu lassen. Die Luxemburger Richter bejahten diese Vereinbarkeit nicht nur, sondern gaben den Tech-Konzernen darüber hinaus noch einige generelle Einschätzungen zur

Bewertung der Richtlinie (EU) 2019/790 des **Europäischen Parlaments** und des **Europäischen Rates** vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt sowie zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG mit auf den Weg.

Anspruch auf angemessene Vergütung ist zulässig

In der Pressemitteilung Nr. 69/26 vom 12. Mai 2026 heißt es: „Die Verlage müssen darüber hinaus die Möglichkeit haben, diese Erlaubnis zu verweigern oder sie unentgeltlich zu erteilen. Außerdem darf von Anbietern, die diese Veröffentlichungen nicht nutzen, keine Zahlung verlangt werden. Die den Anbietern auferlegten Verpflichtungen, Verhandlungen mit den Verlagen aufzunehmen, ohne die Sichtbarkeit der

Inhalte während dieses Zeitraums einzuschränken, und die für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, erscheinen, obwohl sie die unternehmerische Freiheit einschränken, gerechtfertigt, da sie zu den Zielen des Unionsrechts beitragen, einen gut funktionierenden und fairen Urheberrechtsmarkt zu gewährleisten und es den Verlagen zu ermöglichen, ihre Investitionen zu amortisieren. Nach Ansicht des Gerichtshofs ermöglichen solche Verpflichtungen, die den Schutz der Verlage stärken, die Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen der unternehmerischen Freiheit einerseits und dem Recht des geistigen Eigentums sowie dem Recht auf Freiheit und Pluralität der Medien andererseits.“

EuGH erläutert Markt-Situation und Ziel der Richtlinie

Die Entwicklung der digitalen Technologien hat den Mediensektor, insbesondere den Bereich der Printmedien, tiefgreifend verändert. Er ist mit veränderten Nutzer-Gewohnheiten, dem Ausbau von Online-Presseschauen und dem Wettbewerb mit neuen digitalen Kanälen konfrontiert. Diese Veränderungen haben zu einem drastischen Rückgang der Einnahmen der Verlage geführt und gefährden damit ihr Geschäftsmodell sowie ihre wesentliche Rolle in demokratischen Gesellschaften. Um dem entgegenzuwirken, wurden mehrere Gesetzgebungsinitiativen

 **Meta**

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

ergriffen, darunter die Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Mit dieser Richtlinie wird ein spezifisches verwandtes Schutzrecht zugunsten von Presseverlagen für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft eingeführt, das es ihnen u. a. ermöglicht, eine solche Nutzung zu erlauben oder zu verbieten.

Der EuGH stellt fest, dass die Richtlinie zum Urheberrecht darauf abzielt, **den Verlagen ausschließliche Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung ihrer Presseveröffentlichungen zu gewähren**, und den Mitgliedstaaten dabei ein Gestaltungsspielraum zur Gewährleistung der Durchführung dieser Rechte eingeräumt wird. Vor diesem Hintergrund ist der Anspruch der Presseverlage auf eine angemessene Vergütung zulässig, sofern die Vergü-

tung die wirtschaftliche Gegenleistung für die den Anbietern erteilte Erlaubnis darstellt, die Presseveröffentlichungen zu vervielfältigen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und diese Verlage die Erteilung der Erlaubnis verweigern oder sie unentgeltlich erteilen können. Außerdem darf den Anbietern keine Zahlung auferlegt werden, wenn sie die Veröffentlichungen nicht nutzen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die italienischen Rechtsvorschriften diese Voraussetzungen erfüllen.

Die den Anbietern auferlegten Verpflichtungen, Verhandlungen mit den Verlagen aufzunehmen, ohne die Sichtbarkeit der Inhalte während dieses Zeitraums einzuschränken, und die für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, sind ebenfalls zulässig, da sie geeignet sind, die **Fairness dieser Verhandlungen** sicherzustellen,

und somit zu dem Ziel beitragen, die Verlage zu schützen.

Denn nur die Anbieter verfügen über die Informationen, anhand derer sich der wirtschaftliche Wert der Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen beurteilen lässt, wie z. B. die durch eine solche Nutzung erzielten oder erwarteten Einnahmen. Somit befinden sich die Verlage hinsichtlich der Bestimmung einer angemessenen Vergütung in einer gegenüber diesen Anbietern schwachen Verhandlungsposition. Außerdem kann durch die Verpflichtung, die Sichtbarkeit von Veröffentlichungen während der Verhandlungen nicht einzuschränken, die Ausübung von Druck auf die Verlage oder auch die Verschleierung des wirtschaftlichen Werts der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen verhindert werden. (ps)

Über **80.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Diese Woche: 23 Titel

C

Charité – 5. Staffel

Comedy im Spektrum - Mit Autismus auf die Bühne

D

Der fremde Vater. Ein Krimi aus Passau

Der größte Wunsch

Die WG – Wildes Waldabenteuer

E

Ein Hund bleibt ein Hund. Zwischen Romantik und Realität
- über Führung, Verantwortung und echte Beziehung im Alltag

F

FESTIVAL

I

Im Tal

J

Jackpot – Bei Geld hört die Familie auf

Jenseits der Billable Hour

Jenseits der Billable Hour Akademie

M

Made in Germany Award

Made in Germany Awards

MiG Award

MiG Awards

MIGA

R

Risotto Amore

Risotto Brutale

S

Sucht & Vorurteil. Mutiges aus der Flaschenpost

T

Too Many Women, Too Little Love

V

Verlorene Seelen. Ein Krimi aus Passau

W

Wieder alle Jahre wieder

Z

Zu viele Frauen, zu wenig Liebe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Verlorene Seelen. Ein Krimi aus Passau
Der fremde Vater. Ein Krimi aus Passau
Jackpot – Bei Geld hört die Familie auf

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Wieder alle Jahre wieder
Charité – 5. Staffel

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Schöneberger Ufer 69, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FESTIVAL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Wiedemann & Berg Film GmbH,
Taunusstraße 21, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Hund bleibt ein Hund. Zwischen Roman-
tik und Realität - über Führung, Verant-
wortung und echte Beziehung im Alltag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Mario Jessat,
Dorfstraße 32, 04603 Nobitz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sucht & Vorurteil. Mutiges aus der Flaschen-
post

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie für jede Art von Merchandising-Produkten.

Wiebke Lorenz,
Wrangelstraße 36, 20253 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Made in Germany Award
Made in Germany Awards
MiG Award
MiG Awards
MIGA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

i&u Studios GmbH,
Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich, Heribert Thanner geb. 08.09.1968 (Autor/Pseudonym: Orion Vale), den Titelschutz in Anspruch für:

Zu viele Frauen, zu wenig Liebe Too Many Women, Too Little Love

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, sowie für alle Wortverbindungen, Untertitel, Serien-Fortsetzungs- und Nebenwerke.

Einschließlich fremdsprachiger Fassungen, insbesondere der englischsprachigen Fassung.

Der Titelschutz wird beansprucht für Werke aller Art, insbesondere für Druckerzeugnisse, Bücher, E-Books, Hörbücher sowie digitale und elektronische Veröffentlichungen und sonstige Medienformate.

**Heribert Thanner,
Wiedner Hauptstraße 40, A1040 Wien**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nimmt die ROImax Solutions Group LTD Titelschutz in Anspruch für:

Jenseits der Billable Hour

Jenseits der Billable Hour Akademie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, als Einzeltitel und Reihentitel, für alle Medien, insbesondere Bücher, E-Books, Hörbücher, Druckschriften, Tonwerke, Filmwerke, audiovisuelle Lehrinhalte, Online-Kurse, Videolehrgänge, Webinare, Seminare, Podcasts, Apps, Software, Datenbanken, Veranstaltungen, Newsletter, Blogs und Bühnenwerke.

**ROImax Solutions Group LTD,
Agiou Markou Hillcrest 1, 8560 Pegeia, Zypern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die WG – Wildes Waldabenteuer Comedy im Spektrum - Mit Autismus auf die Bühne

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Tal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**307 production GmbH,
Gereonshof 17, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Risotto Amore Risotto Brutale Der größte Wunsch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträger-Promotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, für Merchandising in jeder Form, für Druckereierzeugnisse und Printmedien jeder Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**BBC Studios Germany GmbH,
Herwarthstraße 18–20, 50672 Köln**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



markenartikel

Das Magazin für Markenführung
Herausgegeben vom Markenverband e.V., Berlin



Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de